



Einleitung zum FAQ Austritt zum Kapitalkontenplan

Wir stellen Ihnen anliegenden FAQ Austritt - Kapitalkontenplan –der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung– bereit.

Der FAQ enthält die am häufigsten gestellten Fragen und Antworten zum Thema Austritt - Kapitalkontenplan.

Was passiert mit meiner betrieblichen Altersversorgung, wenn ich aus dem Unternehmen ausscheide, ohne direkt in Rente zu gehen? Das Versorgungsguthaben bleibt Ihnen erhalten, wenn Ihre Anwartschaft unverfallbar ist, (siehe Frage: Was bedeutet „Unverfallbarkeit“?). Andernfalls bestehen keine Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Ihr Versorgungskonto wird gelöscht.

Muss ich die betriebliche Altersversorgung über meinen Austritt informieren? Nein. Diese Mitteilung erhält die betriebliche Altersversorgung automatisch von Ihrem Arbeitgeber. Sie erhalten nach Ausscheiden einen verbindlichen Bescheid über Ihre Versorgungsansprüche.

Muss ich nach meinem Ausscheiden die betriebliche Altersversorgung über Änderungen (z. B. bei Umzug) informieren? Nein. Nach Ihrem Austritt erhalten Sie –bis auf den Kontoabschluss– keine weiteren Mitteilungen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Aus diesem Grund werden Ihre Daten auch nicht mehr aktualisiert. Im Versorgungsfall (Rente/Invalidität/Tod) müssen Sie/Ihre Hinterbliebenen die Auszahlung formlos schriftlich beantragen. Bitte senden Sie dem HR-/Personalservice Ihres Arbeitgebers dazu eine Kopie Ihres Rentenbescheids zu. Die Adresse finden Sie auf Ihrem letzten Kontoauszug zum Kapitalkontenplan. Es ist ausreichend, wenn zur Bearbeitung der Auszahlung Ihre aktuellen Daten vorliegen.

Bekomme ich nach meinem Ausscheiden weiterhin jährlich einen Kontoauszug?

Wenn Sie mit einer unverfallbaren betrieblichen Altersversorgung aus dem Konzern ausscheiden, erhalten Sie einige Wochen nach dem Ausscheiden eine schriftliche Auskunft über Ihre unverfallbare betriebliche Altersversorgung und einen Kontoabschluss (Kontoauszug zum Termin des Austritts). Danach werden keine Kontoauszüge mehr verschickt. Wenn Sie mit einer verfallbaren betrieblichen Altersversorgung aus dem Konzern ausscheiden, erhalten Sie eine schriftliche Auskunft, dass das Versorgungskonto gelöscht wurde.

Kann ich meine betriebliche Altersversorgung zu einem externen Arbeitgeber (außerhalb des Konzerns Deutsche Telekom) übertragen lassen? Nein. Eine Übertragung ist grundsätzlich nicht möglich. Beim Kapitalkontenplan handelt es sich um eine sogenannte Direktzusage. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nach den neueren gesetzlichen Regelungen für Direktzusagen nicht.

Wie verzinst sich mein Versorgungsguthaben, wenn ich aus dem Unternehmen ausgeschieden bin? Der auf Ihrem Kontoauszug ausgewiesene „Neue Kontostand“ enthält bereits eine Verzinsung bis zum 60. Lebensjahr. Tritt der Versorgungsfall Rente nach dem 61. Lebensjahr ein, wird Ihr Versorgungsguthaben vom Eintritt des Versorgungsfalls bis zum Auszahlungszeitpunkt (grundsätzlich der nächste 16.01.) weiterhin mit zur Zeit 3,50 Prozent (Stand: 2016) verzinst. Maßgebend ist jedoch der zum Austrittszeitpunkt gültige Richtzins.

Ist eine vorzeitige Auszahlung möglich? Nein. Eine Auszahlung kann nur bei Eintritt des Versorgungsfalls erfolgen. Also bei einer gesetzlichen vollen Erwerbsminderungsrente, einer Altersrente oder im Todesfall an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

Was bedeutet Unverfallbarkeit? Einem Arbeitnehmer, dem Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Die Frage, ob eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung besteht, stellt sich nur, wenn das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass ein Versorgungsfall wie Rente oder Invalidität eingetreten ist. Die gesetzliche Unverfallbarkeit (§ 1b Betriebsrentengesetz) Ihres Versorgungsguthabens wird folglich nur beim Ausscheiden aus dem Unternehmen ohne Versorgungsfall (Rente/Invalidität) geprüft. Scheidet ein Arbeitnehmer dagegen wegen eines Versorgungsfalls aus, erhält er oder die Hinterbliebenen die entsprechende Versorgungsleistungen. Da der Gesetzgeber in den letzten Jahren die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen mehrfach verändert und dabei zugleich entsprechende Übergangsfristen beschlossen hat, sind folgende Unverfallbarkeitsfristen zu beachten:

Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2017 erteilt wurden, sind unverfallbar:

- wenn der Arbeitnehmer nach Vollendung des 21. Lebensjahres aus dem Unternehmen ausscheidet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 3 Jahre bestanden hat.

Ergänzt wird die gesetzliche Neuregelung im Betriebsrentengesetz durch eine komplexe Übergangsregelung: Wenn die Versorgungszusage vor dem 01.01.18 und nach dem 31.12.2008 zugesagt wurde, bleibt die Versorgungszusage erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls (Rente/Invalidität/Tod), jedoch nach Vollendung des 25. Lebensjahres endet (Austritt) und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt fünf Jahre bestanden hat. In diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 01.01.18 drei Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet ist.

Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2008 erteilt wurden, sind unverfallbar:

- wenn der Arbeitnehmer nach Vollendung des 25. Lebensjahres aus dem Unternehmen ausscheidet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre bestanden hat.

Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2000 und vor dem 01.01.2009 erteilt wurden, sind unverfallbar:

- wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt fünf Jahre bestanden hat. In diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 01.01.2009 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 25. Lebensjahr vollendet ist.

Werden die entsprechenden Kriterien zur gesetzlichen Unverfallbarkeit nicht erfüllt, bestehen keine Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Ihr Versorgungskonto wird gelöscht. Anwartschaften aus der Entgeltumwandlung (Brutto-/Netto-Entgeltumwandlung über den Telekom-Pensionsfonds (TPF)) sind weiterhin sofort unverfallbar.

Ich habe eine Frage, auf die ich hier keine Antwort finde. Wohin kann ich mich wenden? Der Personalservice Ihres Arbeitgebers beantwortet Ihre Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung gerne telefonisch. Rufen Sie unsere Mitarbeiter/innen unter der kostenfreien Telefonnummer 08003305600 an oder senden Sie eine Email an: HR-DTSE@telekom.de. Bitte vergessen Sie dabei nicht, Ihr Geburtsdatum und Ihre Kontonummer (zu finden auf dem letzten Kontoauszug) anzugeben.

VAP-Besitzstand I – Kapitalkontenplan

Was passiert mit meiner Garantierente, wenn ich aus dem Unternehmen ausscheide, ohne direkt in Rente zu gehen? Die Garantierente wurde von der ehemaligen VAP auf Ihr 65. Lebensjahr hochgerechnet. Verlassen Sie das Unternehmen ohne dass der Versorgungsfall eingetreten ist, wird die Garantierente gekürzt. Dabei wird die Soll-Beschäftigungszeit bis zum Alter 65 zur tatsächlichen Ist-Beschäftigungszeit ins Verhältnis gesetzt. Der ermittelte Quotient wird mit der Garantierente multipliziert.

Wie wird die Garantierente (VAP-Besitzstand I) bei einem Austritt aus dem Konzern berechnet?

Bei einem Austritt aus dem Konzern wird die Höhe der Garantierente (VAP-Besitzstand I) gem. § 2 Betriebsrentengesetz durch ein ratierliches Berechnungsverfahren ermittelt. Hierbei wird die tatsächliche Betriebszugehörigkeit bei Austritt aus dem Konzern ins Verhältnis gesetzt zu der theoretisch möglichen Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalls. Entsprechend diesem Verhältnis wird die Garantierente gekürzt.

Z. B. Höhe der ungekürzten Garantierente: 600 Euro

Tatsächliche Betriebszugehörigkeit bis zum Austritt: 27 Jahre

Theoretisch mögliche Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalls: 36 Jahre

Unverfallbarkeitsfaktor: $27 / 36 = 0,75$

Gekürzte Garantierente ab Austritt: $600 \text{ Euro} \times 0,75 = 450 \text{ Euro}$

Habe ich die Möglichkeit, bei der Auszahlung zwischen meinem Versorgungsguthaben und der monatlichen Garantierente zu wählen? Nein. Bei Eintritt des Versorgungsfall wird grundsätzlich eine Vergleichsberechnung zwischen beiden Versorgungungen (VAP-Garantierente – Kapitalkontenplan Einmalzahlung) veranlasst. Dabei wird die für Sie günstigere Versorgung ermittelt. Ausgezahlt wird jeweils die höhere Leistung.

Kommt im Versorgungsfall und nach dem Leistungsvergleich eine VAP-Garantierente zur Auszahlung (VAP-Besitzstand 1), wird die Garantierente und die garantierten Hinterbliebenenrenten ab Rentenbeginn jährlich, jeweils am 1. Juli, um 1,5 % erhöht.

Kapitalkontenplan – Mindestkapital/Mindestrente (debis)

Was passiert mit meinem Mindestkapital/meiner Mindestrente, wenn ich aus dem Unternehmen ausscheide, ohne direkt in Rente zu gehen? Das Mindestkapital bzw. die Mindestrente wurde von der debis auf Ihr 65. Lebensjahr hochgerechnet. Verlassen Sie das Unternehmen, ohne dass der Versorgungsfall (Rente/Invalidität) eingetreten ist, wird das Mindestkapital bzw. die Mindestrente herunter quotiert. Dabei wird die Soll-Beschäftigungszeit bis zum Alter 65 zur tatsächlichen Ist-Beschäftigungszeit ins Verhältnis gesetzt. Der ermittelte Quotient wird mit dem Mindestkapital bzw. der Mindestrente multipliziert.